

Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Entzerrung der Partyzone Tal in die Neuhauser Straße / Kaufingerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00812 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08787

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 16.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die „Partyzone Tal“ in die
Neuhauser Straße / Kaufingerstraße zu entzerren, um feierlaunigen Jugendlichen einen
Platz zu schenken, die Anwohner*innen sowie Gewerbetreibenden vor rücksichtslosen
Partyexzessen zu schützen und die Säuberung von Party-Zonen auf einen Bereich zu
beschränken.

Das Tal ist als Teil der Münchener Innenstadt ein beliebter und zentraler Treffpunkt.
Besonders die Vielzahl an verschiedenen Gastronomiebetrieben macht diesen Bereich
attraktiv. An den Wochenenden, aber auch unter der Woche, wird dieser Bereich von
zahlreichen Personen wie Anwohner*innen, Arbeitnehmer*innen, Gastronomiebetreibenden,
Ärzt*innen, Tourist*innen etc. frequentiert.

Im Hinblick auf die genannte „Partyzone“ im Tal liegen dem Kreisverwaltungsreferat,
Abteilung Sicherheit und Ordnung keine Mitteilungen von Bürger*innen oder andere
Informationen über mögliche Konflikte vor. Von einer dort etablierten „Partyzone“, wie es
beispielsweise im letzten Jahr in der Türkenstraße zu beobachten war, ist unserem
Kenntnisstand nach nicht auszugehen.

Zur besseren Einschätzung der Situation vor Ort wurden daher das Polizeipräsidium München, die Bezirksinspektion Mitte und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Hauptabteilung II Stadtplanung, Bezirk Mitte) um Stellungnahme und Beurteilung der Situation vor Ort gebeten. Diese meldeten sich wie folgt zurück:

Polizeipräsidium München:

„Im Tal bzw. angrenzenden Graggenauer Viertel befinden sich bekannterweise eine Vielzahl von Gaststätten. Zwischen den ÖPNV-Haltepunkten Isartor und Marienplatz, ergeben sich hier zwangsweise Bewegungsströme der Besucher*innen vor und nach dem Gaststättenbesuch. Auch eine Vielzahl von Freischankflächen in dem Bereich sorgt dabei witterungsabhängig unter Umständen für einen dementsprechenden Geräuschpegel.

In der Gesamtschau kann es hier also durchaus zu ruhestörendem Lärm kommen. Aufgrund der Eigenschaft des Tals als An- und Abmarschweg zu entsprechenden Örtlichkeiten in der Innenstadt würde eine wie auch immer geartete Verlagerung in die Kaufingerstraße oder deren Umgebung daran nichts verändern.

Für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 21.11.2022 sind im Einsatzleitsystem lediglich 25 Einsätze wegen Ruhestörung recherchierbar. In der Quersicht sind dabei auch ein nicht unwesentlicher Anteil mit Bezug zu gewerblichen Objekten, Firmenfeiern oder Ähnlichem. Die Situation wird daher insgesamt aus polizeilicher Sicht derzeit als unproblematisch eingestuft.“

Bezirksinspektion Mitte:

„Sofern Räumlichkeiten für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft geeignet sind und eine Nutzung als Gaststätte baurechtlich durch das Planungsreferat, Lokalbaukommission, genehmigt wurde, erteilt die zuständige Bezirksinspektion des Kreisverwaltungsreferates auf Antrag grundsätzlich eine inhaberbezogene gaststättenrechtliche Erlaubnis.

Aufgrund der hohen Anzahl der Gaststätten, die überwiegend als Schank- und Speisewirtschaften betrieben werden, und der z. T. großen Freischankflächen (Außengastronomie) ist das Gästeaufkommen im gesamten Tal sehr hoch. Da es sich bei den im Tal betriebenen Gastronomien überwiegend um Speisegaststätten handelt, kann man hier nicht von einer "Partyzone" sprechen.

Auch in der näheren Umgebung des Tals (Viktualienmarkt, Platzl, Hochbrückenstraße etc.) befinden sich zahlreiche Lokale. Nicht alle Personengruppen, die sich im Tal befinden, sind den Gastrobetrieben im Tal zuzurechnen.

Die schutzwürdigen Interessen der Anwohner*innen dürfen durch den Betrieb der Gaststätten und Freischankflächen nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch einen speziellen Gastronomiebetrieb Störungen nachgewiesen werden, können gegen diesen Maßnahmen eingeleitet werden.

Anwohner*innen, die sich aufgrund eines Gaststättenbetriebes in ihrer Nachtruhe gestört

fühlen, können sowohl bei der Bezirksinspektion Mitte (mit einem unabhängigen Zeugen) als auch bei der zuständigen Polizeiinspektion 11 Anzeige erstatten.

Grundsätzlich können einschränkende Maßnahmen gegenüber einzelnen Gaststättenbetreiber*innen darüber hinaus nur bei mehrmaligen festgestellten und sanktionierten Verstößen verfügt werden. Dabei ist das Vorliegen gerichtsverwertbarer Beweismittel (Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Lärmpegelmessung) unerlässlich.

Eine generelle "Umsiedlung" von Gaststättenbetrieben oder des Feiergeschehens in die Kaufinger- und Neuhauser Straße ist rechtlich nicht möglich.“

Referat für Stadtplanung und Bauordnung:

„Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt die Meinung, dass im Sinne einer lebendigen Altstadt die abendliche „Tote Fußgängerzone“ im Bereich der Neuhauser Straße / Kaufingerstraße einer Belebung bedarf. Im Rahmen des aktuellen Prozesses zur Aktualisierung des Innenstadtkonzepts wird dieses Thema aufgegriffen und die Möglichkeiten der Umsetzung dieses Ziels diskutiert.

Planungsrechtliche Möglichkeiten, die im Antrag kritisch gesehenen „Partynutzungen“, insbesondere die gastronomischen Nutzungen, aus dem Tal in die Fußgängerzone zu verlagern, werden jedoch nicht gesehen, da eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Tal gewährleistet ist.“

Insgesamt lässt sich folglich feststellen, dass das Feiergeschehen im Bereich des Tals nicht derart exzessiv ist, sodass etwaige sicherheitsrechtliche Maßnahmen nötig wären oder es gar einer räumlichen Umgestaltung der Innenstadt in Form einer Verlagerung der ansässigen Einrichtungen wie Gastronomiebetriebe in die Kaufinger- oder Neuhauser Straße bedürfte. Dem Kreisverwaltungsreferat liegen zum einen keine Mitteilungen von Bürger*innen oder andere Informationen über mögliche feierbedingte Konflikte im Tal vor. Weder die verzeichneten Polizeieinsätze wegen Ruhestörungen noch die Erkenntnisse der Bezirksinspektion Mitte sprechen für eine sicherheitsbedenkliche Situation im Tal. Zum anderen wäre eine Umgestaltung der Fußgängerzone dahingehend, dass Gastronomiebetriebe oder ähnliche Einrichtungen in die Kaufinger- oder Neuhauser Straße umziehen müssten, rechtlich nicht möglich.

Jedoch sind bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können und solch ein Verhalten von den Anwohner*innen des Tals bzw. anderen Betroffenen nicht hingenommen werden muss. Damit eine entsprechende Ahndung erfolgen kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Den betroffenen Bürger*innen ist daher zu empfehlen, sich bei Störungen einzelner Personen unmittelbar an die Polizei oder bei Störungen durch die ansässigen Gastronomiebetriebe auch an die Bezirksinspektion Mitte zu wenden.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits die „Wiederbelebung“ der Neuhauser Straße / Kaufingerstraße prüft und diskutiert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00812 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Verlagerung der im Tal ansässigen Einrichtungen in die Neuhauser Straße / Kaufingerstraße ist rechtlich nicht möglich. Zudem liegen keine einschlägigen Erkenntnisse vor, dass es im Tal zu einem exzessiven Partygeschehen kommt, sodass es einer solchen Verlegung aus sicherheitsrechtlichen Aspekten ohnehin nicht bedürfte.

Den Anwohner*innen des Tals bzw. anderen Betroffenen wird empfohlen, sich bei etwaigen Ruhestörungen durch feiernde Personen unmittelbar an die Polizei bzw. im Falle von Ruhestörungen durch die ansässigen Gastronomiebetriebe an die Bezirksinspektion Mitte zu wenden, damit begangene Ordnungswidrigkeiten entsprechend geahndet werden können.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00812 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, E2

An das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtplanung, Abteilung 2

Bezirk Mitte, PLAN-HA II/21 P

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532